

Geschäftsordnung für das Regionalforum KulturLandschaft HessenSpitze

Beschluss des Regionalforums KulturLandschaft HessenSpitze in der Sitzung am 18.05.2016, TOP II, Änderung der Geschäftsordnung (Fassung vom 29.11.2012)

Seit dem Jahr 2008 ist das Regionalforum KulturLandschaft HessenSpitze (Regionalforum) ein LEADER-Entscheidungs-gremium im Rahmen des LEADER - Förderprogramms der Europäischen Union.

Das Regionalforum KulturLandschaft HessenSpitze möchte durch sein Arbeit mit dazu beitragen, dass besondere wirtschaftlich, touristische und kulturelle Potenzial des Fördergebiets herauszustellen und zu bündeln sowie die Motivation, die Eigeninitiative und die Selbstverantwortung der hier lebenden Menschen für die Entwicklung ihres Lebensraum zu stärken.

Ein diesbezüglich erarbeitetes regionales Entwicklungskonzept beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit ausgewählten Handlungsfeldern. Es mündet in einen regionalen Aktionsplan, der Prioritäten festlegt und einzelne Projekte zur Realisierung vorschlägt. Der Aktionsplan ist demnach als Leitfaden für das weitere Vorgehen anzusehen.

Das Regionalforum KulturLandschaft HessenSpitze gibt sich für seine Arbeit die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Regionalforum besteht aus Vertreterinnen und Vertretern, die den öffentlichen Bereich (Kommunen, Landkreise etc.) repräsentieren sowie aus Vertreterinnen und Vertretern, die dem privaten Bereich (Kirche, Industrie, Vereine und Verbände etc.) zuzuordnen sind. (sog. Sozialpartner). Die Anzahl der Mitglieder des Regionalforums wird auf 21 (in Worten: einundzwanzig) begrenzt.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Regionalforums sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Regionalforums teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben gegenüber der Sprecherin / dem Sprecher des Regionalforums an. In diesem Fall ist die benannte Vertreterin/ der benannte Vertreter zur Sitzung des Regionalforums zu entsenden.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Regionalforums ein. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e. V.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen bestehen keine Bedenken dagegen, wenn das Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e.V. nach vorheriger Abstimmung mit der Sprecherin / dem Sprecher des Regionalforums die Einladung zu den Sitzungen des Regionalforums an die Mitglieder des Regionalforums versendet.

- (2) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums muss das Regionalforum unverzüglich zu einer Sitzung einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Regionalforums unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Regionalforums. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Regionalforums anzugeben. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums muss auf die Abkürzung der Ladungszeit im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums führt den Vorsitz im Regionalforum. Im Falle der Verhinderung der Sprecherin / des Sprechers führt eine/einer der beiden Stellvertreterinnen /Stellvertreter den Vorsitz im Regionalforum. Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums vertritt das Regionalforum nach außen und gibt die Erklärungen des Regionalforums ab.

§ 5 Vorlagen

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus der Einladung. Sie wird vom Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e. V. auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Beschlussreife geprüft und von der Sprecherin / dem Sprecher des Regionalforums festgesetzt.
- (2) Die Sprecherin / der Sprecher legt den Mitgliedern des Regionalforums die zur Behandlung und Abstimmung vorgesehenen Vorlagen vor. Gleichartige Beratungsgegenstände können zu einem Sammelpunkt zusammengefasst werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann das Regionalforum nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der zur betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Regionalforum entscheidet zu Beginn seiner Sitzung über die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung.
- (5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Sprecherin / dem Sprecher im Verlaufe der Sitzung geändert werden, wenn dies im Interesse der Beratung erforderlich oder zweckdienlich ist. Beratungsgegenstände können jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6 Anträge und (An-)fragen

- (1) Jedes Mitglied des Regionalforums kann Anträge in das Regionalforum einbringen.
- (2) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.
- (3) Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 5 Abs. 4.
- (4) Anfragen bzw. Fragen von Mitgliedern des Regionalforums, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich an die Sprecherin / den Sprecher des Regionalforums eingereicht werden. Dies kann auch durch Telefax oder E-Mail geschehen. Sie können auch am Schluss der Sitzung schriftlich vorgebracht werden.
- (5) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Anfragen bzw. Fragen sofort oder in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Regionalforum berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann das Regionalforum die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Das Regionalforum ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass mindestens 50 % der zur Sitzung des Regionalforums anwesenden Mitglieder der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer relevanter Vertreter der Zivilgesellschaft zugehörig ist. Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Eine schriftliche Übertragung von Stimmen ist nur zwischen den Mitgliedern des öffentlichen Bereichs sowie zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft möglich.

§ 8 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung auf. Das Regionalforum kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (2) Muss ein Mitglied des Regionalforums annehmen, wegen Widerstreites der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie / er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der / dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Sie / er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheiden die zur Sitzung des Regionalforums anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Sprecherin / der Sprecher des Regionalforums erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie / er die Reihenfolge.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das Abstimmungsergebnis wird von der Sprecherin / dem Sprecher des Regionalforums unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Regionalforums. Jedes Mitglied des Regionalforums kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Regionalforums ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese liegt den Mitgliedern des Regionalforums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vor. Die Übersendung der Niederschriften an die Mitglieder des Regionalforums kann auch durch E-Mail erfolgen. Die Niederschrift soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken.
- (2) Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin / der Schriftführer alleine verantwortlich. Zur Schriftführerin / Zum Schriftführer können Mitglieder des Regionalforums oder Mitarbeiter des Regionalmanagements des Vereins Region Kassel Land e. V. gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Regionalforums können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift schriftlich oder mündlich im Rahmen der Folgesitzung gegenüber der Sprecherin / dem Sprecher des Regionalforums erheben.

§ 11 Teilnahme an den Sitzungen des Regionalforums

- (1) Das Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e. V. sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Kassel – Servicezentrum Regionalentwicklung nehmen an den Sitzungen des Regionalforums berichtend und beratend teil.
- (2) Gäste nehmen auf Einladung der Sprecherin / des Sprechers des Regionalforums an den Sitzungen des Regionalforums teil.

§ 12 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Die Sprecherin / der Sprechers entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt das Regionalforum.
- (2) Das Regionalforum kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Regionalforums KulturLandschaft HessenSpitze ist der Verein Region Kassel Land e. V.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.